

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 1 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung : Bellows adhesive  
 Produktcode : 86166Q1

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Verwendung, Private Verwendung  
 Bestimmte Verwendung(en) : Klebstoffe, Dichtstoffe

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmierung : Brunswick Marine EMEA  
 Parc industriel de Petit-Rechain, Avenue Mercury 8  
 4800 Verviers , Belgium  
 Telefon +32 (0)87 32 32 11

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 0032 3 575 55 55

AUSTRIA  
 Vergiftungsinformationszentrale (Poisons  
 Information Centre) +43 1 406 43 43

BELGIE/BELGIQUE  
 Centre Anti-  
 Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale +32 70 245 245  
 c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid

DENMARK  
 Giftlinjen  
 Bispebjerg Hospital +45 82 12 12 12  
 +45 35 31 55 55

GERMANY  
 Giftnotruf der Charité  
 Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen- +49 30 19240  
 Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn

SWITZERLAND  
 Centre Suisse d'Information Toxicologique  
 Swiss Toxicological Information Centre +41 442 51 51 51

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG

CLP-Klassifizierung : Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Flam. Liq. 2 H225  
 Eye Irrit. 2 H319  
 Repr. 2 H361d  
 STOT SE 3 H336  
 Aquatic Chronic 2 H411

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 2 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

### 2.1.2. Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Einstufung : Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG.  
 Repr.Kat.3; R63  
 F; R11  
 Xi; R36  
 N; R51/53  
 R66  
 R67

Wortlaut der R-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

### 2.2.1. Kennzeichnung gemäß Verordnung 1272/2008/EG

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr  
 Enthält : Aceton, 2- Propanon, Propanon  
 Salicylsäure  
 Gefahrenhinweise : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
 H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
 H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
 H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.  
 H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
 Sicherheitshinweise : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
 P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
 P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
 P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
 P405 - Unter Verschluss aufbewahren.  
 P501 - Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.  
 Zusätzliche Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

### 2.2.2. Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Nicht relevant

## 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren : Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.  
 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung :  
 Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 3 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
Aceton, 2- Propanon, Propanon	(CAS-Nr.) 67-64-1 (EG-Nr.) 200-662-2 (Index-Nr.) 606-001-00-8	40 - 70	F; R11 Xi; R36 R66 R67
Salicylsäure	(CAS-Nr.) 69-72-7 (EG-Nr.) 200-712-3	1 - 5	Repr.Kat.3; R63 Xn; R22 Xi; R36
Zinkoxid	(CAS-Nr.) 1314-13-2 (EG-Nr.) 215-222-5 (Index-Nr.) 030-013-00-7	1 - 2,5	N; R50/53

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Aceton, 2- Propanon, Propanon	(CAS-Nr.) 67-64-1 (EG-Nr.) 200-662-2 (Index-Nr.) 606-001-00-8	40 - 70	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
Salicylsäure	(CAS-Nr.) 69-72-7 (EG-Nr.) 200-712-3	1 - 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Irrit. 2, H319 Repr. 2, H361d
Zinkoxid	(CAS-Nr.) 1314-13-2 (EG-Nr.) 215-222-5 (Index-Nr.) 030-013-00-7	1 - 2,5	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Den vollen Wortlaut der hier genannten (EU)H- und R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Einatmen** : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
- Hautkontakt** : Kontaminierte Kleidung ausziehen.  
Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.  
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
- Augenkontakt** : Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.  
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
- Nach Verschlucken** : Mund gründlich mit Wasser ausspülen.  
Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Zusätzliche Hinweise** : Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8  
Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.  
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.  
Symptomatische Behandlung.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Einatmen** : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Folgende Symptome können auftreten: Reizwirkung Kopfschmerzen Schmerz Husten, Niesen.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 4 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

- Hautkontakt : Folgende Symptome können auftreten: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung. Folgende Symptome können auftreten: Erythem (Rötung) Gewebeschwellung Schmerz Tränen Hornhauttrübung Sehstörungen.
- Verschlucken : Folgende Symptome können auftreten: Beim Verschlucken kann es zu Magenreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen.
- Andere schädliche Wirkungen : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

#### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine Informationen verfügbar

### **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1. Löschmittel**

- Geeignete Löschmittel : Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: : Scharfer Wasserstrahl

#### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

- Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- Spezifische Gefahren : Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.  
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.  
Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.  
Dämpfe können sich über große Distanzen ausbreiten und durch Zündquellen zur Zündung, zum Flammenrückschlag oder zur Explosion gebracht werden.  
Gefährliche Verbrennungsprodukte:  
Kohlenstoffoxide  
Stickoxide (NOx)  
Kohlenwasserstoffe

#### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

- Hinweise für die Brandbekämpfung : Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung.  
Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.  
Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.  
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.  
Umgebung räumen.

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

- Nicht für Notfälle geschultes Personal : Umgebung räumen.  
Auf windzugewandter Seite bleiben/ Abstand zur Quelle halten.  
Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8  
Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
Erdung der Ausrüstung sicherstellen.  
Explosionsschutz Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 5 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

Einsatzkräfte : verwenden.  
Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.  
: Vorkehrungen und Trainingsmaßnahmen für Notdekontamination und Entsorgung treffen.  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Reinigungsverfahren : Schaum verwenden, um Dampfbildung zu minimieren.  
Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.  
Eindämmen.  
Reinigungsmethoden - kleine Mengen an verschüttetem Material: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen., In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.  
Reinigungsmethoden - große Mengen an verschüttetem Material: Große Verschüttung soll mechanisch zur Entsorgung aufgenommen werden (durch Abpumpen entfernen)., In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.  
Produktabfälle und benutzte Behälter entsprechend lokalem Recht entsorgen.

### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8  
Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Handhabung : Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8  
Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Mischen mit unverträgliche Materialien unbedingt verhindern.  
Siehe auch Abschnitt 10  
Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit).  
Darf nicht in Kontakt mit Boden, Oberflächen- und Grundwasser kommen.  
Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
(Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.)  
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
Erdung der Ausrüstung sicherstellen.  
Explosionengeschützte Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden.  
Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene : Gute Industriehygiene einhalten.  
Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.  
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 6 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

Arbeitskleidung getrennt aufbewahren.  
 Kontaminierte Kleidung ausziehen.  
 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

- Lagerung : Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.  
 Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren.  
 Gedämmte Lagereinrichtungen zur Verhinderung von Boden- und Wasserverschmutzung bei Verschüttungen.  
 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- Verpackungsmaterialien : Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

### **7.3 Spezifische Endanwendung(en)**

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### **8.1. Zu überwachende Parameter**

Expositionsgrenzwerte :

<b>Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)</b>		
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV TWA (ppm)	500 ppm
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	1200 mg/m <sup>3</sup>
Österreich	MAK (ppm)	500 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	4800 mg/m <sup>3</sup>
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	2000 ppm
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Grenzwert (ppm)	500 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	2420 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	1000 ppm
Bulgarien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	600 mg/m <sup>3</sup>
Bulgarien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	1400 mg/m <sup>3</sup>
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (ppm)	500 ppm
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m <sup>3</sup> )	3620 mg/m <sup>3</sup>
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (ppm)	1500 ppm
Zypern	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Zypern	OEL TWA (ppm)	500 ppm
Frankreich	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	2420 mg/m <sup>3</sup> (restrictive limit)
Frankreich	VLE (ppm)	1000 ppm (restrictive limit)
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup> (restrictive limit)
Frankreich	VME (ppm)	500 ppm (restrictive limit)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	1200 mg/m <sup>3</sup>
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	500 ppm
Deutschland	TRGS 903 (BGW)	80 mg/l (Medium: urine - Time: end of shift - Parameter: Acetone)
Gibraltar	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Gibraltar	OEL TWA (ppm)	500 ppm

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 7 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

<b>Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)</b>		
Griechenland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1780 mg/m <sup>3</sup>
Griechenland	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	3560 mg/m <sup>3</sup>
Italien - Portugal - USA ACGIH	ACGIH TWA (ppm)	500 ppm
Italien - Portugal - USA ACGIH	ACGIH STEL (ppm)	750 ppm
Italien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Italien	OEL TWA (ppm)	500 ppm
Lettland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Lettland	OEL TWA (ppm)	500 ppm
Spanien	VLA-ED (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup> (indicative limit value)
Spanien	VLA-ED (ppm)	500 ppm (indicative limit value)
Schweiz	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	2400 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VLE (ppm)	1000 ppm
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	1200 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VME (ppm)	500 ppm
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Niederlande	Grenswaarde TGG 15MIN (mg/m <sup>3</sup> )	2420 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (ppm)	500 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	3620 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (ppm)	1500 ppm
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m <sup>3</sup> )	800 mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m <sup>3</sup> )	600 mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (ppm)	250 ppm
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m <sup>3</sup> )	1200 mg/m <sup>3</sup>
Finnland	HTP-arvo (8h) (ppm)	500 ppm
Finnland	HTP-arvo (15 min)	1500 mg/m <sup>3</sup>
Finnland	HTP-arvo (15 min) (ppm)	630 ppm
Ungarn	AK-érték	1210 mg/m <sup>3</sup>
Ungarn	CK-érték	2420 mg/m <sup>3</sup> (Substances with European indicative limits (96/94/EC, 2000/39/EC, 2006/15/EC, 2009/161/EU), which currently has no peak limit concentration. In these cases, Annex 3.1. should be used exercised)
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	500 ppm
Litauen	IPRV (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Litauen	IPRV (ppm)	500 ppm
Litauen	TPRV (mg/m <sup>3</sup> )	2420 mg/m <sup>3</sup>
Litauen	TPRV (ppm)	1000 ppm
Malta	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Malta	OEL TWA (ppm)	500 ppm
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (AN) (mg/m <sup>3</sup> )	295 mg/m <sup>3</sup>
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (AN) (ppm)	125 ppm
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (Kortidsverdi) (mg/m <sup>3</sup> )	368,75 mg/m <sup>3</sup>
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (Kortidsverdi) (ppm)	156,25 ppm

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 8 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

<b>Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)</b>		
Polen	NDS (mg/m <sup>3</sup> )	600 mg/m <sup>3</sup>
Polen	NDSch (mg/m <sup>3</sup> )	1800 mg/m <sup>3</sup>
Rumänien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Rumänien	OEL TWA (ppm)	500 ppm
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m <sup>3</sup> )	1210 mg/m <sup>3</sup>
Slowakei	NPHV (priemerná) (ppm)	500 ppm
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m <sup>3</sup> )	2420 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m <sup>3</sup> )	600 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (ppm)	250 ppm
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m <sup>3</sup> )	1200 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	kortidsvärde (KTV) (ppm)	500 ppm

<b>Zinkoxid (1314-13-2)</b>		
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> (respirable fraction, smoke)
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> (dust) 5 mg/m <sup>3</sup> (fume) 5 mg/m <sup>3</sup> (aerosol and vapor)
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> (fume) 10 mg/m <sup>3</sup> (aerosol and vapor)
Bulgarien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5,0 mg/m <sup>3</sup>
Bulgarien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10,0 mg/m <sup>3</sup>
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> (fume) 10 mg/m <sup>3</sup> (dust)
Griechenland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Griechenland	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Italien - Portugal - USA ACGIH	ACGIH TWA (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup> (respirable fraction)
Italien - Portugal - USA ACGIH	ACGIH STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> (respirable fraction)
Lettland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	0,5 mg/m <sup>3</sup>
Spanien	VLA-ED (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup> (respirable fraction)
Spanien	VLA-EC (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup> (respirable, smoke)
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup> (respirable, smoke)
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m <sup>3</sup> )	4 mg/m <sup>3</sup> 4 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Finnland	HTP-arvo (15 min)	10 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Ungarn	AK-érték	5 mg/m <sup>3</sup> (respirable dust)
Ungarn	CK-érték	20 mg/m <sup>3</sup> (respirable dust)
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m <sup>3</sup> )	2 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Litauen	IPRV (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (AN) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>



	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 9 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

<b>Zinkoxid (1314-13-2)</b>		
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (Korttidsverdi) (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Polen	NDS (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> (inhalable fraction)
Polen	NDSch (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Rumänien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Rumänien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup> (fume)
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> (total dust)

Empfohlene Überwachungsverfahren : Personenluftkontrolle  
Raumluftkontrolle

## **8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

- Persönliche Schutzausrüstung** : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
- Atemschutz** : Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.  
Halbmaske (EN 140)  
Vollmaske (EN 136)  
Filtertyp: ABEK + P  
Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! (EN 137)
- Handschutz** : Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) ,Geeignetes Material:,Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.,Butylkautschuk
- Augenschutz** : Geeigneten Augenschutz verwenden. (EN166): Korbbrille
- Körperschutz** : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
- Schutz gegen thermische Gefahren** : Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang.  
Spezielle Ausrüstung verwenden.
- Technische Kontrollmaßnahmen** : Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung der Freisetzung, Verbreitung und Exposition  
Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 .  
Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
Unter Verschluss aufbewahren.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.  
Erdung der Ausrüstung sicherstellen.  
Explosionssgeschützte Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Darf nicht in Kontakt mit Boden, Oberflächen- und Grundwasser kommen.  
Auflagen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- Aussehen** : flüssig
- Farbe** : dunkelbraun

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 10 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

Geruch	: Lösungsmittel, (Scharf)
Geruchsschwelle:	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich	: $\geq 56$ °C
Flammpunkt	: -20 °C (geschlossener Tiegel)
Verdampfungsgeschwindigkeit	: 1,9 (Ether = 1)
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar, flüssig
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	: 2,6 - 12,8 %
Dampfdruck	: $\leq 24664,6$ Pa (20 °C)
Dampfdichte	: 2 (Luft = 1.0)
Relative Dichte	: 0,91
Wasserlöslichkeit	: $< 10$ %
Löslichkeit in anderen Medien	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: 465 °C
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Viskosität	: 1,5 - 3,2 Pa.s (23 °C)
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen lassen.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht anwendbar Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde Eigenschaften hinweisen.

## **9.2. Sonstige Angaben**

VOC-Gehalt : 569 g/l

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### **10.1. Reaktivität**

Reaktivität : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
Verweis auf andere Abschnitte: 10.4 & 10.5

### **10.2. Chemische Stabilität**

Stabilität : Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

### **10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen : Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

### **10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Zu vermeidende Bedingungen : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Unverträgliche Materialien : Oxidierende Gefahrstoffe, Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

### **10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Verweis auf andere Abschnitte: 5.2

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 11 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

<b>Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)</b>	
LD50/oral/Ratte	> 5000 mg/kg
LD50/dermal/Ratte	> 10000 mg/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte	50100 mg/m <sup>3</sup> (Exposure time: 8 h)

<b>Salicylsäure (69-72-7)</b>	
LC50/inhalativ/4Std./Ratte	> 900 mg/m <sup>3</sup> (Exposure time: 1 h)
ATE CLP (oral)	500 mg/kg Körpergewicht

<b>Zinkoxid (1314-13-2)</b>	
LD50/oral/Ratte	> 5000 mg/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte	> 5700 mg/l/4 Stdn

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)  
pH-Wert: Nicht anwendbar

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.  
pH-Wert: Nicht anwendbar

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Reproduktionstoxizität : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

### Sonstige Angaben

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften, Weitere Informationen: siehe Abschnitt 4

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 12 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Toxizität : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

<b>Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)</b>	
LC50 Fische 1	4,74 - 6,33 ml/l (Exposure time: 96 h - Species: Oncorhynchus mykiss)
EC50 Daphnia 1	10294 - 17704 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Daphnia magna [Static])
LC50 Fische 2	6210 - 8120 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Pimephales promelas [static])
EC50 Daphnie 2	12600 - 12700 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Daphnia magna)

<b>Salicylsäure (69-72-7)</b>	
EC50 Daphnia 1	870 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Daphnia magna [Static])

<b>Zinkoxid (1314-13-2)</b>	
LC50 Fische 1	(96h) 1,793 mg/l Danio rerio (Zebrabärbling)
EC50 Daphnia 1	(48h) 2,6 mg/l (Daphnia Magna)
NOEC (zusätzliche Angaben)	NOEC, Fisch 101ug/L (M.bahia)

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit : Keine Daten verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation : Keine Daten verfügbar  
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Mobilität : Keine Daten verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT/vPvB Daten : Keine Daten verfügbar

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall Produkt: : Darf nicht in Kontakt mit Boden, Oberflächen- und Grundwasser kommen.  
Leere Behälter und Abfälle sicher entsorgen.  
Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7  
Information zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen.  
Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung  
Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 13 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

Verunreinigte Verpackungen : Behälter nicht mit Druck entleeren.  
Selbst nach Gebrauch nicht durchstoßen oder verbrennen.  
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.  
Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV : Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.  
Die Abfallschlüsselnummer ist vom Verbraucher gemäß der Verwendung des Produkts festzulegen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer

UN-Nummer : 1133

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung : KLEBSTOFFE  
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung IATA/IMDG : ADHESIVES

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### **14.3.1. Landtransport**

Klasse(n) : 3 - Entzündbare Flüssigkeit  
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 33  
Klassifizierungscode : F1  
ADR/RID-Gefahrzettel : 3 - Entzündbare Flüssigkeit



#### **14.3.2. Binnenschifftransport (ADN)**

Klasse (UN) : 3

#### **14.3.3. Seeschifftransport**

Class or Division : 3 - entzündbare Flüssigkeiten

#### **14.3.4. Lufttransport**

Class or Division : 3 - entzündbare Flüssigkeiten

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : II

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefahren : N



Sonstige Angaben : Keine weiteren Informationen vorhanden.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Daten verfügbar.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 14 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  766-01-0024S

#### **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Kode: IBC : Keine Daten verfügbar.

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

##### **15.1.1. EU-Vorschriften**

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 :

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen : Bellows adhesive

40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind. : Bellows adhesive

Dieses Produkt enthält einen Inhaltsstoff laut der Kandidatenliste von Anhang XIV der REACH-Verordnung 1907/2006/EG. : keine  
Zulassungen : Nicht anwendbar

VOC-Gehalt : 569 g/l  
Besondere Vorschriften für die Verpackung : Ertastbares Warnzeichen (EN/ISO 11683).

##### **15.1.2. Nationale Vorschriften**

DE : WGK : 3  
DE: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß deutscher Gesetzgebung hergestellt. : Technische Anleitung Luft (TA-Luft), Technische Regeln für Gefahrstoffe, Lagerklasse (LGK), Gefahrklasse nach VbF

#### **15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Stoffsicherheitsbeurteilung : Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral) : Akute Toxizität Kategorie 4  
Aquatic Acute 1 : Gewässergefährdend - Aqu. Akut 1  
Aquatic Chronic 1 : Gewässergefährdend - Chronisch 1  
Aquatic Chronic 2 : Gewässergefährdend - Chronisch 2  
Eye Irrit. 2 : Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 2  
Flam. Liq. 2 : Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 15 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

Repr. 2	: Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
STOT SE 3	: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H225	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	: Verursacht schwere Augenreizung.
H336	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d	: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
R11	: Leichtentzündlich.
R22	: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R36	: Reizt die Augen.
R50/53	: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R51/53	: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R63	: Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
R66	: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
F	: Leichtentzündlich
N	: Umweltgefährlich
Xi	: Reizend
Xn	: Gesundheitsschädlich
Wichtige Literaturangaben und Datenquellen	:
Abkürzungen und Akronyme	: <ul style="list-style-type: none"> <li>ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)</li> <li>ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein</li> <li>ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße</li> <li>CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)</li> <li>IATA = Internationaler Luftverkehrsverband</li> <li>IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen</li> <li>LEL = Untere Explosionsgrenze</li> <li>UEL = Obere Explosionsgrenze</li> <li>REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe</li> <li>BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)</li> <li>DMEL = Abgeleitete Dosierung mit minimaler Wirkung</li> <li>DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung</li> <li>EC50 = Mittlere effektive Konzentration</li> <li>EL50 = Mittlere effektive Konzentration</li> <li>ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate</li> <li>ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate</li> <li>EWC = Europäischer Abfallkatalog</li> <li>LC50 = Mittlere letale Konzentration</li> <li>LD50 = Mittlere letale Dosis</li> <li>LL50 = Mittlere letale Konzentration</li> <li>NA = Nicht anwendbar</li> <li>NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird</li> <li>NOEL: No observed effect level (NOEL)</li> <li>NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird</li> <li>NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird</li> <li>NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden</li> <li>N.O.S. = a. n. g.</li> <li>OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)</li> </ul>

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 16 / 16
		Revision nr : 1
	<b>Bellows adhesive</b>	Ausgabedatum : 25/03/2015
		Ersetzt :  <b>766-01-0024S</b>

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
 Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)  
 STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität  
 TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration  
 VOC = Flüchtige organische Verbindungen  
 WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 1999/45/EG, der Richtlinie 67/548/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS** Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.